

An das  
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,  
Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)  
Radetzkystraße 2, Postfach 201  
1000 Wien

per E-Mail: [vi2@bmk.gv.at](mailto:vi2@bmk.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 28. Oktober 2020

## **Entwurf zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket), Stellungnahme**

Die Land&Forst Betriebe Österreich erlauben sich, zum oben genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

### **Allgemeine Anmerkungen**

Die Land&Forst Betriebe Österreich begrüßen den Entwurf für das Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EGA). Es ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, um das ausgesprochene Klimaziel – 100 Prozent Strom aus erneuerbarer Energie bis 2030 – zu erreichen. Das Paket schafft gute Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energie insgesamt, wenn auch aus Sicht der Land&Forst Betriebe Österreich einige Nachbesserungen vorgenommen werden müssen.

Österreich muss im Kampf gegen den Klimawandel Vorreiter und Vorbild sein. Die heimischen Land- und Forstwirte nehmen dabei als wichtige Energielieferanten eine ganz wesentliche Rolle ein. Folgende Punkte sind demnach besonders zu berücksichtigen:

- Massiver Ausbau der emissionsfreien Energieerzeugung. Um das 100 Prozent-Ökostrom-Ziel bis 2030 und die Klimaneutralität bis 2040 erreichen zu können, braucht es einen sofortigen Ausbau aller erneuerbaren Energietechnologien. Dazu braucht es auch den Ausbau der Netzinfrastruktur und geeigneter Speichersysteme. Bei der Mobilisierung der notwendigen Flächen muss ein Fokus auf ertragsschwache Standorte gelegt werden.
- Zum Schutz hochwertiger Acker- und Grünlandflächen sind Kalamitätsflächen für die Errichtung von Erneuerbarer-Energie-Projekte in Erwägung zu ziehen und innovative Doppelnutzungen besonders zu fördern. Hier braucht es im EAG Paket besondere Förderoptionen.
- Steigerung emissionsneutraler Energiebereitstellung durch nachhaltige Biomassenutzung. Bioenergie – aus fester und flüssiger Biomasse – ist eine tragende Säule der österreichischen Energieversorgung, welche sowohl zur Importreduktion bei Erdgas und Erdöl beiträgt als auch zugleich wichtiger Einsatzbereich von Schadholz und Mischbaumarten ist. Die Relevanz der Biomasse wird im vorliegenden Entwurf nicht angemessen anerkannt, womit der Beitrag nachwachsender Rohstoffe zur Zielerreichung nicht ausreichend ausgeschöpft wird.

### **Land&Forst Betriebe Österreich**

A-1010 Wien, Schauffergasse 6/5, T 01-533 02 27, F 01-533 21 04, [office@landforstbetriebe.at](mailto:office@landforstbetriebe.at), [www.landforstbetriebe.at](http://www.landforstbetriebe.at)  
ZVR-Zahl 906677248

## Zu den einzelnen Bestimmungen

### **Artikel 1: Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz EAG)**

**§ 10 Abs. 1 Z 3 lit. c: Durch Marktprämie förderfähig ist die Erzeugung von Strom aus neu errichteten Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW<sub>peak</sub> sowie Erweiterungen von Photovoltaikanlagen um eine Engpassleistung von mehr als 20 kW<sub>peak</sub>, wenn die Anlage auf einer Freifläche, mit Ausnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland, sofern sie nicht eine speziell für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehene Widmung aufweist, errichtet wird oder ist.**

Die Land&Forst Betriebe Österreich unterstützen den Schutz hochwertiger Böden ausdrücklich. Es gibt aber auch keinen Zweifel daran, dass zur Erreichung der Energieziele Dachflächen alleine nicht ausreichen werden. Im Bereich der Freiflächen-PV-Anlagen sollten daher ertragsschwache Böden und/oder Kalamitätsflächen zur Errichtung von PV-Anlagen herangezogen werden.

Darüber hinaus gibt es auch innovative Ansätze im Bereich der Doppelnutzung, welche im EAG nicht ausreichend berücksichtigt werden. Durch intelligente Doppelnutzungen können mehrere Vorteile erzielt werden. Es muss dadurch nicht auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung verzichtet werden, viel mehr kann mit entsprechenden Begleitmaßnahmen ein enormer Beitrag zum Biodiversitätserhalt beigetragen werden und es kommt zu keinem Konflikt zwischen Lebensmittel und Energieproduktion, wodurch auch die Akzeptanz der Bevölkerung nicht verloren geht. Darüber hinaus bieten Doppelnutzungen vor allem für ertragsschwache Gegenden enorme Chancen. Hier braucht es aufgrund der oft höheren Investitionskosten dringend Anreize in Form einer eigenen Förderoption im EAG.

**§ 10 Abs. 1 Z 4: Durch Marktprämie förderfähig ist die Erzeugung von Strom aus neu errichteten Anlagen auf Basis von Biomasse mit einer Engpassleistung bis 5 MW<sub>el</sub> sowie neu errichteten Anlagen auf Basis von Biomasse mit einer Engpassleistung über 5 MW<sub>el</sub> für die ersten 5 MW<sub>el</sub>, wenn [...]**

Warum neu errichtete Biomasseanlagen nur mit einer Engpassleistung bis 5 MW<sub>el</sub> bzw. neu errichtete Anlagen über 5 MW<sub>el</sub> nur für die ersten 5 MW<sub>el</sub> förderfähig sein sollen ist nicht nachvollziehbar und findet auch in den Erläuterungen keine Begründung. Es braucht das volle Potenzial von Biomasseanlagen um zur Dekarbonisierung und damit zur Erreichung der österreichischen Klimaziele beitragen zu können.

**§ 33: Für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen gemäß § 10 Abs.1 Z 3 lit. c verringert sich die Höhe des Zuschlagwertes um einen Abschlag von 30% [...]**

Der 30 Prozent Abschlag für Freiflächen im Verhältnis zu Dachflächen ist nicht nachvollziehbar. Ein wirtschaftlich adäquater Abschlag für Freiflächen liegt bei rund 10 Prozent. Darüber hinaus wird hier die Möglichkeit einer Doppelnutzung nicht berücksichtigt. Bei Doppelnutzungen muss auf einen Abschlag jedenfalls verzichtet werden. Vielmehr braucht es hier adäquate Aufschläge.

**§ 35 Abs. 1: Die Empfänger einer Marktprämie und die Höhe des für die Berechnung der Marktprämie anzulegenden Wertes für neu errichtete Anlagen auf Basis von Biomasse mit einer Engpassleistung von 0,5 MW<sub>el</sub> bis 5 MW<sub>el</sub> sowie neu errichtete Anlagen auf Basis von Biomasse mit einer Engpassleistung über 5 MW<sub>el</sub> für die ersten 5 MW<sub>el</sub> werden durch Ausschreibung ermittelt.**

Wie schon oben zu § 10 Abs. 1 Z 4 ausgeführt, gibt es keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass neu errichtete Biomasseanlagen nur mit einer Engpassleistung bis 5 MW<sub>el</sub> bzw. neu errichtete Biomasseanlagen mit einer Engpassleistung über 5 MW<sub>el</sub> nur für die ersten 5 MW<sub>el</sub> förderfähig sind, sodass diese 5 MW<sub>el</sub>-Grenze ersatzlos entfallen sollte.

**Zum 2. Hauptstück des 2. Teils:****Ergänzung um § 57a – Investitionszuschüsse für Biomasseanlagen**

Das EAG sieht Investitionszuschüsse für alle Technologiearten vor, mit Ausnahme von Biomasseanlagen. Demgegenüber sollte auch für kleinere Biomasseanlagen bis 50 kW ein Investitionszuschuss möglich sein.

Nach § 57 sollte daher folgender § 57a ergänzt werden:

*„Investitionszuschüsse für Biomasseanlagen*

*§ 57a. (1) Die Neuerrichtung einer Biomasseanlage mit einer elektrischen Engpassleistung bis 50 kWel kann durch Investitionszuschuss gefördert werden.*


*(2) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 betragen mindestens eine Million Euro, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 54 Abs. 5.*

*(3) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat durch Verordnung gemäß § 58 höchstzulässige Fördersätze pro kW festzulegen, wobei die Förderhöhe mit 30% des unmittelbar für die Neuerrichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstück) begrenzt ist.“*

Darüber hinaus möchten wir auf die ausführliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich als gesetzliche Interessenvertretung verweisen, welche die Land&Forst Betriebe Österreich vollinhaltlich unterstützen.

Die Land&Forst Betriebe Österreich bitten um Berücksichtigung der Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil  
Generalsekretär